

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte**Auslegungsbeschluss der Bundesärztekammer
zur Abrechnung der Nr. 801 GOÄ**

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner 13. Sitzung (Wahlperiode 2011/2015) am 26. August 2016 nachfolgenden – vom Ausschuss Gebührenordnung der Bundesärztekammer in seiner 4. Sitzung (Wahlperiode 2011/2015) am 10. Mai 2016 befürworteten – Auslegungsbeschluss als Abrechnungsempfehlung verabschiedet:

Nr. 801 GOÄ

Eingehende psychiatrische Untersuchung – ggf. unter Einschaltung der Bezugs- und/oder Kontaktperson – 250 Punkte – Gebühr beim 1,0fachen Gebührensatz: 14,57 €

Leistungsinhalt der Nr. 801 GOÄ ist eine eingehende psychiatrische Untersuchung, nicht ein umfassender oder gar vollständiger psychopathologischer Befund. Durch die eingehende psychiatrische Untersuchung sollen die wesentlichen Kernbereiche der psychopathologischen Symptomatik in hinreichendem Detaillierungsgrad erfasst werden. In der Regel beinhaltet eine eingehende psychiatrische Untersuchung eine Befundung der Teilbereiche Bewusstsein und Orientierung, Affekt, Antrieb, Wahrnehmung, inhaltliches und formales Denken, Ich-Störungen sowie wesentliche kognitiv-mnestische Funktionen.

Die Berechtigung einer Abrechnung der Nr. 801 GOÄ kann nicht an das resultierende Ergebnis der Untersuchung gebunden werden; entscheidend ist vielmehr der Untersuchungsanlass. Es existieren keine formalen zeitlichen Beschränkungen zur Häufigkeit des Ansatzes der Nr. 801 GOÄ, weder pro Behandlungsfall noch pro Quartal; entscheidend ist allein die medizinische Notwendigkeit.

Eine psychiatrische Untersuchung nach Nr. 801 GOÄ ist nicht nur vor Behandlungsbeginn für die Diagnosestellung erforderlich, sondern kann auch für die Befunderhebung im Krankheitsverlauf und zur Therapieplanung gegebenenfalls wiederholt im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung medizinisch notwendig sein.

In einer speziellen Abrechnungsbestimmung zur Nr. 801 GOÄ ist festgelegt, dass neben dieser Leistung die Leistungen nach den Nrn. 4, 8, 715 – 718, 825, 826, 830 und 1400 GOÄ nicht berechnungsfähig sind. Eine Nebeneinanderabrechnung mit den Nrn. 804 bzw. 806 GOÄ für psychiatrische Gesprächsleistungen ist in dieser Abrechnungsbestimmung explizit nicht ausgeschlossen.

Eine Nebeneinanderabrechnung der diagnostischen Leistung nach Nr. 801 GOÄ mit den Behandlungsleistungen nach Nrn. 804 bzw. 806 GOÄ ist möglich, sofern neben den betreffenden Gesprächsleistungen auch eine eingehende psychiatrische Untersuchung durchgeführt wird.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung der KBV

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2016 beschlossen::

Satzungsänderung

Nach § 6 Abs. 4 S. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Amtsperiode entsprechend § 80 Abs. 3 S. 3 SGB V bis zum Tag vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der neuen Amtsperiode im Amt.“

Nach § 7b Abs. 8 S. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass ein Mitglied des Ausschusses oder sein Stellvertreter in dem Fall, in dem beide an der Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses verhindert sind, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied aus derselben Versorgungsebene oder dessen an der Sitzung teilnehmenden Stellvertreter übertragen können.“

Inkrafttreten

Die Vorschriften treten nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit entsprechend § 20 S. 1, zweiter Hs. der Satzung am achten Tag nach dem Ausgabedatum des die Veröffentlichung der Satzung enthaltenden „Deutschen Ärzteblatts“ in Kraft.

Berlin, den 16. September 2016

Dipl.-Psych. Hans-Jochen Weidhaas
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehenden von der Vertreterversammlung der KBV am 16. September 2016 beschlossenen Änderungen der Satzung werden gem. § 81 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Berlin, den 25.11.2016
225–21624–02/002

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Joachim Becker

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben